Leistungen

Vorschuss für Fortbildung und Elternzeiten

Öffentlich Bedienstete, die in einem geschlossenen Zusatzrentenfonds eingeschrieben sind

Unter Vorschüssen versteht man die Auszahlung eines Teils der persönlichen Rentenposition vor Erfüllen der Voraussetzungen für die Auszahlung der Rentenleistungen. Die Vorschüsse dienen als Rückerstattung für die Kosten, die für Fortbildungen, laufende Fortbildungen gemäß Artt. 5 und 6 des Gesetzes Nr. 53 vom 8. März 2000 getätigt werden und für die Kosten, die in den Elternzeiten gemäß Art. 32 des G.v.D. Nr. 151 vom 26. März 2001 entstehen.

Anmerkung: es können keine Vorschüsse für die Fortbildung der Kinder beantragt werden. Bitte prüfen Sie, ob Ihr Zusatzrentenfonds in beiden Fällen (Fortbildung und Elternzeiten) Vorschüsse auszahlt.



Mitgliedschaft in einer Zusatzrentenform seit mindestens acht Jahren



Leistungen

Bis zu 100% der angereiften persönlichen Rentenposition auf Grundlage der eingereichten Dokumente Der beantragte Vorschuss darf nicht über den effektiv getätigten und dokumentierten Ausgaben liegen. Der Vorschuss wird auf Grundlage des tatsächlich in den Zusatzrentenfonds eingezahlten Kapitals und nicht unter Bezugnahme auf die fiktiven Rücklagen sowie auf bestimmte Arbeitsverhältnisse (Grund-, Mittel- und Oberschullehrer) gewährt, deren Abfertigung beim staatlichen Vorsorgeinstitut INPS zurückgelegt und erst bei Beendigung der Arbeitstätigkeit in der öffentlichen Verwaltung an den Zusatzrentenfonds übertragen wird.



Das auf der Webseite des Zusatzrentenfonds zur Verfügung gestellte Formular muss ausgefüllt und gemeinsam mit folgenden Dokumenten eingereicht werden:

- Wie wird das gestellt?
- Erklärung des Arbeitgebers, die den Zeitraum der Fortbildung bescheinigt.
- Dokumente, die die Art der Schulung und die entsprechenden Kosten bestätigen.

Wichtig: Auf dem Formular Ihres Zusatzrentenfonds sind alle Dokumente angegeben, die Sie für einen Vorschuss einreichen müssen.

Q	
O	Ī
Rectouerung	

Getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage¹

Bis zum 31.12.2000

Vom 01.01.2001 bis 31.12.2017 Getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage²





Die Fristen für die Auszahlung der Leistungen ab dem Erhalt des vollständig und fehlerfrei ausgefüllten Ansuchens werden vom jeweiligen Zusatzrentenfonds festgelegt. Bitte lesen Sie hierfür die Dokumentation Ihres Zusatzrentenfonds.



- Man kann auch im selben Jahr mehrere Ansuchen stellen. Hierbei muss die vorgegebene Höchstgrenze beachtet werden.
- Der als Vorschuss ausgezahlte Betrag reduziert die persönliche Rentenposition und somit auch die zukünftige Zusatzrentenleistung.
- Sollten Finanzierungsverträge vorliegen (Fünftelregelung), kann die gesamte Leistung übertragen werden.

¹ Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der bis zum 31.12.2000 angereift ist, nach Abzug des Arbeitnehmerbeitrags unter 4% des Gehalts und des Abfertigungsanteils.

² Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der zwischen dem 01.01.2001 und dem 31.12.2017 angereift ist, inklusive der Renditen und nach Abzug der nicht von der Einkommenssteuer abgezogenen Beiträge.

³ Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der ab dem 01.01.2018 angereift ist nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (nicht von der Einkommenssteuer abgezogene Renditen und Beiträge).